

Stand: 30.03.2010



Das Lehrbeauftragtenwesen in der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)

gültig ab 10.04.2010

INHALTSANGABE

Seite

3	1	Allgemeines
3	2	Voraussetzungen zum Erwerb der Lehrbefugnis
3	3	Erteilung, Geltungsdauer und Vorgaben zur Lehrbefugnis
		3.1 Erteilung der Lehrbefugnis
		3.2 Geltungsdauer der Lehrbefugnis
		3.3 Vorgaben zur Lehrbefugnis
4	4	Verpflichtungen und Aufgaben
<u>Anlagen</u>		1 Erteilung einer Lehrbefugnis (Muster)
		2 Verbindliche Vorgaben für die Aus- und Fortbildung
		3 Ausschreibung einer Maßnahme (Muster)

Anm.: Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs wird die männliche Anrede gewählt

1. **Allgemeines**

Die durch das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter ernannten Lehrbeauftragten stellen auf der Grundlage der erlassenen Bestimmungen die einheitliche Aus- und Fortbildung zum/der A-Schiedsrichter innerhalb der DFBL sicher.

Die Lehrbeauftragten arbeiten ehrenamtlich.

Sie müssen Mitglied in einem der DFBL/DTB angehörenden Verein sein.

Die Lehrbeauftragten halten enge Verbindung zum Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter sowie zu den Landesschiedsrichterwarten.

2. **Voraussetzungen zum Erwerb der Lehrbefugnis**

2.1 Die Befähigung zur Aus-/Fortbildung von Schiedsrichtern setzt eine eigene qualifizierte Schiedsrichterleistung und den Besitz des I- oder A-Scheines von mindestens 5 Jahren voraus.

2.2 Die Lehrbefähigung ist durch eine schriftliche Arbeit nachzuweisen.

Hierfür kommen in Betracht:

- a) ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges
- b) ein spezielle Themen aus den Spielregeln oder der SpoF

3. **Erteilung, Geltungsdauer, Vorgaben zur Lehrbefugnis**

3.1 **Erteilung der Lehrbefugnis**

Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter erteilt bzw. aberkannt werden.

3.2 **Geltungsdauer**

Die Lehrbefugnis wird auf die Dauer von 4 (vier) Jahren bzw. bis auf Widerruf erteilt.

Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

Der Lehrbeauftragte erhält zudem eine „Erteilung einer Lehrbefugnis“ durch das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter.

Anlage 1: Erteilung einer Lehrbefugnis

Der Personenkreis der Lehrbeauftragten wird auf der Homepage der DFBL veröffentlicht.

3.3 **Vorgaben zur Lehrbefugnis**

Innerhalb von 4 (vier) Jahren muss der Lehrbeauftragte in mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein, ansonsten erlischt seine Lehrbefähigung automatisch.

Voraussetzungen für die Verlängerung der Lehrbefugnis sind, dass er sich:

- + über die neuesten Bestimmungen und Erkenntnisse im Fachgebiet Faustball auf dem Laufenden hält
- + seine Fähigkeiten weitergebildet und angewendet hat, d.h., mindestens 1 Spiel pro Saison/Jahr in den höchsten Ligen geleitet hat
- + sich seinen guten Ruf bewahrt hat
- + das 63. Lebensjahr nicht überschritten hat

Die **Anlage 2** enthält die verbindlichen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Aus- und Fortbildung.

4. Verpflichtungen und Aufgaben

- 4.1 Schiedsrichter mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte
- 4.2 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangsleitung, Prüfer oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.
- 4.3 Die von ihm geleitete Aus- und Fortbildung ist rechtzeitig auszuschreiben und bekannt zu geben (u. a. Veröffentlichung im Internet DFBL und der F.I). Formblatt siehe **Anlage 3**.

Eine Teilnehmerliste ist nach jedem Lehrgang dem Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter und dem Kartei Führer für A-Schiedsrichter zu übermitteln.

Über die Durchführung einer Aus- bzw. Fortbildung ist ein Bericht mit Bild zu fertigen und im Internet der DFBL bzw. der F.I. zu veröffentlichen.